

Dazu gehört eine verantwortungsvolle Unterrichtung über die Rechtslage, notfalls mit Hilfe des Rechtsbearbeiters. Bei einer ernsthaften, unüberwindbaren Gewissensnot des Untergebenen wird sich der Vorgesetzte zu überlegen haben, ob er den befohlenen Auftrag durch einen anderen Soldaten ausführen lässt oder ob er den Soldaten mit einer anderen Verwendung betraut. Im Friedenseinsatz in Deutschland wird der Vorgesetzte flexibler reagieren können, im Auslandseinsatz bleibt ihm als letztes Mittel nur, den Soldaten nach Hause zu schicken. Der Untergebene geht gegenüber einem Befehl, ihn mit der Berufung auf die Gewissensfreiheit nicht zu befolgen, ohnehin hohes Risiko. Verweigert er den Gehorsam, begeht er ein Dienstvergehen und unter den Voraussetzungen des § 20 WStG auch eine Wehrstraftat. Schuld oder Unschuld erweisen sich erst in einem aufwändigen Gerichtsverfahren.

Die Entscheidung des 2. Wehrdienstsenats hat Umfang und Grenzen der Gehorsamspflicht des Soldaten nochmals lehrbuchmäßig in Erinnerung gerufen. Gleichwohl hinterlässt sie ein Gefühl großer Unzufriedenheit. Verantwortlich dafür sind vornehmlich zwei methodisch kritische Ansätze. Das Gericht hat sich gegenüber der Einlassung des Soldaten, die ihm gegebenen Befehle nicht befolgen zu wollen, zu Unrecht darauf festgelegt, dies sei aus Gewissensgründen geschehen. Näher hätte es gelegen, das Vorbringen des Soldaten unter dem Gesichtspunkt des § 11 Abs. 2 Satz 1 SG zu prüfen, denn mit seiner Behauptung, die von ihm als völkerrechtswidrig gehaltene Beteiligung Deutschlands am Irak-Krieg nicht unterstützen zu können, wollte er ersichtlich seiner Teilnahme an einer Straftat (§ 80 StGB) vorbeugen. Es waren anfangs ausschließlich rechtliche, insbesondere völkerrechtliche Gründe, die den Soldaten zu seiner Gehorsamsverweigerung bewogen. Dies machte er durch seine Erklärung überaus deutlich, die Befehle zumindest bis zum Ende des Konflikts oder bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausführen zu können. Seine Berufung auf die individuelle Gewissensfreiheit trug er erst im Verfahren vor dem Wehrdienstsenat vor. Ihre Dokumentation im Einzelnen ist nicht überzeugend. Zwar genügt grundsätzlich die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Gewissensgebotes und seiner Ursächlichkeit für das Verhalten des Soldaten, es hätte jedoch viel zur Akzeptanz des Urteils beigetragen, wenn der Wehrdienstsenat in einer nachvollziehbaren Weise dargestellt hätte, auf welche Weise die Mitwirkung als Offizier an dem fraglichen IT-Programm einen ursächlichen Beitrag innerhalb des Irak-Konflikts hätte leisten können. Zweifel hieran bestanden umso mehr, als das von ihm betraute IT-Programm nach den eigenen Feststellungen des Gerichts noch im September 2004 in der Erprobungsphase und damit für eine logistische Unterstützung internationaler Verbände gar nicht geeignet war. Vor

dem Hintergrund der politisch angestoßenen Inanspruchnahme des Gewissens hätte bei der ohnehin ausführlichen rechtlichen Würdigung durch den Wehrdienstsenat die Grenze auch zur Meinungsfreiheit gezogen werden müssen. Die Mentalreservation des Soldaten gegenüber seiner Gehorsamspflicht im Einzelfall war im Übrigen nur ein Ausschnitt aus seiner grundsätzlich ablehnenden und politisch motivierten Haltung gegenüber der Bundesregierung, wie sie sich in seinem Auftritt in der Öffentlichkeit mit zunächst einer weißen Stoffrose und später mit einem postkartengroßen Schild an der Uniform und der Aufschrift »Für Recht und Freiheit« und »Ich beteilige mich nicht am Irak-Krieg« zeigte. Auch in seiner gegenwärtigen Verwendung als IT-Offizier in einer anderen Bundeswehrdienststelle müsste ihn eigentlich sein Gewissen plagen, einer Armee anzugehören, deren demokratisch legitimierte Regierung ihren Verbündeten solidarisch Hilfe leistet. General Graf von Sponeck führte sein Ungehorsam vor das Kriegsgericht, der Oberstleutnant von der Marwitz hätte wohl auch hier um seinen Abschied ersucht.

*Dr. Klaus Dau*

§§ 11 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1 SG

4

1. Der Befehl an einen männlichen Wehrpflichtigen, sich die Haare gem. dem Erlass »Die Haar- und Barttracht der Soldaten« schneiden zu lassen, stellt genau so wie die zugrundeliegende Dienstvorschrift eine Ungleichbehandlung männlicher und weiblicher Soldaten dar. Der Einwand, es bestünde keine »Gleichheit im Unrecht«, greift nicht, weil es sich um eine systematische Praxis mit besonders gravierendem Ausmaß handelt.
2. Für die Organe der Judikative ist die ministerielle Weisung »Die Haar- und Barttracht der Soldaten« nicht bindend.
3. Der Befehl an einen Wehrpflichtigen, sich seinen Pferdeschwanz abschneiden zu lassen, verstößt gegen das – einschränkbare – Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.
4. Der Befehl an einen wehrpflichtigen Soldaten, sich seine 25 cm langen Haare abschneiden zu lassen, greift so tief in die Rechte eines Grundwehrdienstleistenden ein, dass er unverbindlich ist.
5. Es geht nicht an, einem wehrpflichtigen Soldaten für einen neunmonatigen Grundwehrdienst einen so schweren Eingriff in seinem Erscheinungsbild aufzuerlegen, den er erst mehrere Jahre später wieder beseitigen kann.

Truppendienstgericht Süd, Beschl. vom 21. 12. 2004  
– S 4 – BLc 18/04 –

### Aus den Gründen:

Der 18 Jahre alte Beschwerdeführer – nachfolgend „Soldat“ genannt – ist Wehrpflichtiger. Am 15. Oktober 2004 verhängte der Kompaniechef als nächster Disziplinarvorgesetzter gegen den Soldaten eine in ihrer Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzte Disziplinarbuße in Höhe von 150,00 Euro und legte ihr folgenden Vorwurf zugrunde.

„Er/Sie hat am 07. 10. 04 in X den Befehl des Kp-Fw, sich die Haare gem. Haar- und Barttrichterlass schneiden zu lassen, trotz mehrfacher Wiederholung und Belehrung über die Rechtsfolgen nicht befolgt. Dies geschah in Anwesenheit mehrerer Soldaten.“

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 hat sich der Soldat gegen die am 15. Oktober 2004 verhängte Disziplinarmaßnahme beschwert.

Die am 29. Oktober 2004 beim nächsten Disziplinarvorgesetzten eingegangene Beschwerde hat der Kommandeur am 3. November 2004 zurückgewiesen.

Gegen diesen am 11. November 2004 ausgehängten Bescheid hat der Soldat mit Schreiben vom 24. November 2004 weitere Beschwerde eingelegt.

Die weitere Beschwerde ist zulässig und begründet.

Der Soldat hat durch sein Verhalten kein Dienstvergehen nach § 23 Abs. 1 Soldatengesetz (SG) begangen. Er hat weder die Gehorsamspflicht (§ 11 SG) noch die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten im Dienst (§ 17 Abs. 2 S. 1 SG) verletzt.

Die Kammer vertritt die Auffassung, dass der hier zu beurteilende Befehl und die ihm zugrunde gelegte Dienstvorschrift eine Ungleichbehandlung männlicher und weiblicher Soldaten (Art. 3 GG) darstellen und der Befehl zudem in unzulässiger Weise in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift.

Der Soldat beruft sich nicht auf eine Gleichheit im Unrecht. Die von ihm aufgezeigten Parallelfälle sind in seinen Augen gerade nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig. Und selbst dann, wenn man dem Anliegen des Soldaten mit dem Hinweis begegnen wollte, es bestünde keine »Gleichheit im Unrecht«, so dürfte dieser Einwand im vorliegenden Fall nicht überzeugen, weil es sich um eine systematische Praxis mit besonders gravierenden Ausmaßen handelt.

Spätestens seitdem die Verwendung weiblicher Soldaten nicht allein auf den Militärmusik- und den Sanitätsdienst beschränkt ist, erscheint eine Ungleichbehandlung in der Haartracht »schlechterdings unvermeidbar«. Es mag zwar sein, dass das Tragen langer Haare von einem Teil der Bevölkerung als besonderer Ausdruck von Weiblichkeit empfunden wird, jedoch ist festzuhalten, dass aus dem durch den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in seinem Jahresbericht 2003 erwähnten Gutachten des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr »kein eindeutiger Trend« erkennbar wird. Unabhän-

gig davon erscheint es bedenklich, eine Ungleichbehandlung mit dem Maßstab des »überwiegenden Teils der Bevölkerung« zu rechtfertigen. In diesem Fall müssten die so begründeten Regelungen bei u. U. durch empirische Untersuchungen festgestellten Stimmungswandlungen in der Bevölkerung geändert werden. Die Kammer teilt die Ansicht des VGH Kassel, der ein solches nicht nachprüfbares subjektives Werturteil kritisch einschätzt (Beschluss vom 16. November 1995 – NJW 1990, 1164). Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht überzeugend, die sich auf die Erlassregelung berufenden Befehle mit dem »Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit« zu rechtfertigen. Der Gedanke vom »Staatsbürger in Uniform« besagt auch, »dass in der Bundeswehr wie auch in der uniformierten Polizei Randgruppen und Individualisten in einem vergleichbaren Anteil wie in der Gesellschaft selbst vertreten sind. Es besteht kein objektiver Anlass zu der Annahme, die Allgemeinheit könnte im Rahmen der Anschauung über das Erscheinungsbild der uniformierten Polizei Personen ausgrenzen, die bei ihrer Haartracht lediglich einen individuellen modischen Wunsch verwirklicht haben, ohne dabei die Toleranz gegenüber Modeerscheinungen übermäßig zu beanspruchen« (VGH Kassel, Beschluss vom 16. November 1995 – a.a.O.).

Viel entscheidender ist in den Augen des Gerichts, dass »Erfordernisse des militärischen Dienstes hinsichtlich... Unfallverhütung«, wie sie in der Einleitung des Erlasses »Die Haar- und Barttracht der Soldaten« und im Jahresbericht 2000 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages erwähnt sind, nunmehr wenig überzeugen. Zwar sind die durch eine lange Haartracht für Soldaten ausgehenden Gefahren von alters her bekannt (vgl. 2. Samuel 18), aber es sind keine geschlechtsspezifischen Gefahren. Da Frauen in den Streitkräften ohne Einschränkungen in allen Verwendungen und Laufbahnen Dienst nach Eignung, Leistung und Befähigung versehen können, sind die Unfallrisiken für Soldatinnen und Soldaten gleich hoch einzuschätzen. Bezeichnenderweise stellen die Entscheidungen des BVerwG, soweit sie sich zur Sache einlassen, darauf ab, dass – damals – nur männlichen Soldaten sämtliche Laufbahnen und Verwendungen offen standen (1 WB 24.99 –). In seinem letzten Beschluss vom 19. Juni 2002 (BVerwG 1 WB 26.02 –) hat sich das BVerwG nicht mit dem Vorbringen des Antragstellers auseinander setzen müssen; dieser hatte gerügt, dass für eine unterschiedliche Behandlung männlicher und weiblicher Soldaten jedenfalls seit dem unbeschränkten Zugang von Frauen zur Bundeswehr kein sachlich gerechtfertigter Differenzierungsgrund bestünde. Der Antragsteller konnte in dem damaligen Verfahren jedoch nicht die Verletzung eigener Rechte geltend machen, sodass sein Antrag zurückgewiesen werden musste.

Der hier zu beurteilende Befehl verstößt damit gegen den uneinschränkbaren Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), weil wesentlich Gleiches verschieden behandelt wird. Es ist nicht einleuchtend, dass der dem Befehl vom 7. Oktober 2004 zugrunde liegende Erlass »Die Haar- und Barttracht der Soldaten« zunächst grundsätzliche Anforderungen an die Haar- und Barttracht des Soldaten aufstellt, dann aber zwischen dem »Haar männlicher Soldaten« und der »Haartracht weiblicher Soldaten« unterscheidet. Wenn »Funktionsfähigkeit, Unfallverhütung, Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit, Disziplin und Hygiene« eine bestimmte Haar- und Barttracht erforderlich machen, dann ist es unverständlich, dass das Haar männlicher Soldaten »am Kopf anliegen oder so kurz geschnitten sein (muss), dass Ohren und Augen nicht bedeckt werden«, während die Haartracht weiblicher Soldaten ihre Beschränkung lediglich darin findet, dass sie den »vorschriftsmäßigen Sitz der militärischen Kopfbedeckung« nicht behindert. In den Augen der Kammer wird die Ungleichbehandlung besonders dadurch deutlich, dass den männlichen Soldaten das Tragen des ausdrücklich als Beispiel eines »besonders ausgefallenen Haarschnitts« genannten Pferdeschwanzes völlig untersagt ist, wohingegen es in Bezug auf weibliche Soldaten dem Disziplinarvorgesetzten zugestanden wird, »zur Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und bei bestimmten Diensten... bei langen Haaren das Tragen eines Haarnetzes zu befehlen«. Das Gericht hat keine Erklärung dafür, warum eine solche Ausnahmeregelung nur für Soldatinnen eingeführt worden ist und nicht für Soldaten. Wenn, wie noch durch das BVerwG in seinem Beschluss vom 25. Juli 1972 – I WB 127/72 – <NJW 1972, 1726> zugrunde gelegt, einem Soldaten mit Hinweis auf »seine eigene Sicherheit und zur Erhaltung seiner vollen Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung der Hygieneerfordernisse« eine bestimmte Haartracht befohlen werden darf, dann dürfte dies nur einheitlich zu Lasten von Soldatinnen und Soldaten zulässig sein. In überzeugender Weise hat der VGH Kassel im Hinblick auf das Tragen eines Pferdeschwanzes durch Polizeibeamte dargelegt, dass die Begründung »schwerlich vorstellbar ist«, »die Haartracht beeinträchtigt... Einsatzfähigkeit und damit die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Vollzugspolizei«, weil eine wachsende Zahl von »uniformierten Polizistinnen mit unterschiedlichen Haarfrisuren ohne weiteres auch im Streifendienst und zur Verbrechensbekämpfung« eingesetzt würden. Diese Darlegungen lassen sich auch auf die Bundeswehr mit ihren männlichen und weiblichen Soldaten übertragen.

Im Übrigen wäre es für männliche Soldaten völlig unverständlich, wenn man in Zeiten eines Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsdurchsetzungsgesetzes die durch Erlass »Die Haar- und Barttracht der

Soldaten« vorgesehene Ungleichbehandlung als rechtmäßig einstufen würde, denn »durchgängiges Leitprinzip« für die gesamte Auftragerfüllung ist die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten und die Beseitigung bestehender Diskriminierungen. – Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Fall auch das Unverständnis des Soldaten erklärbar, dass er als Zopfträger seine Haare schneiden lassen sollte, aber die mit ihm einberufenen beiden anderen Kameradinnen mit einer ähnlichen Haartracht ungeschoren blieben.

Der Befehl vom 7. Oktober 2004 – und das zugrunde liegende ministerielle Pferdeschwanz-Trageverbot für männliche Soldaten – verstößt weiter gegen das einschränkbare Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob es überhaupt dienstlich erforderlich ist, jedenfalls ist ein solcher Befehl bei einem Wehrpflichtigen unverhältnismäßig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist Ausfluss der Rechtsstaatlichkeit und muss deshalb bei jeder Anweisung beachtet werden. Es liegt auf der Hand, dass der mit einem Pferdeschwanz-Trageverbot belegte Soldat dem nur dadurch folgen kann, dass seine Haartracht auch während der dienstfreien Zeit eine entsprechende Einschränkung erfährt. Konsequenterweise hat der Zeuge dem Soldaten befohlen, sich den Zopf vollständig schneiden zu lassen. Nach Auffassung des Gerichts kann ein Vorgesetzter durchaus einem Soldaten mit langen Haaren Befehle erteilen, die die Unfallgefährdung mindern und somit die Kampfkraft der Truppe erhöhen. Diese Befehle dürften aber nicht so weit führen, dem Soldaten aufzuerlegen, sein Haar gänzlich abzuschneiden. So könnte nach einem unbeschränkten Zugang von Frauen zu allen Bereichen der Bundeswehr z. B. auch das Tragen eines Haarnetzes eine Alternative sein – die vormalige Haarnetzregelung hatte das BVerwG in seinem Beschluss vom 5. Mai 1972 – I WB 100/71 – als rechtmäßig beurteilt. Insoweit erscheint es unerheblich, dass »Haarnetze von einer größeren Anzahl von Soldaten als unschön empfunden würden« (BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 1972 – I WB 127/72 – <NJW 1972, 1726, 1727>). Jedenfalls liegt in dem Befehl an einen wehrpflichtigen Soldaten, seinen Pferdeschwanz abzuschneiden ein – um mit dem VGH Kassel (Beschluss vom 16. November 1995 a.a.O.) zu sprechen – »unzulässiger Eingriff in das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit«.

In Anbetracht der so zu begründenden Rechtswidrigkeit des Befehls bedarf es keiner Erörterung, ob der Befehl zusätzlich gegen Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (vgl. zu dieser umstrittenen Rechtslage VGH Kassel, Beschluss vom 16. November 1995 – a.a.O., hier wird das Problem ausdrücklich in Bezug auf das »Ansinnen..., sich den Zopf abschneiden und die Haare kürzen zu lassen,« erwähnt; vgl. zu dem Mei-

nungsstreit Tröndle/Fischer, StGB, 2001, § 223 RdNr. 5 m. w. N.,) oder gegen Art. 14 GG verstößt – und auch aus diesem Grund rechtswidrig ist. Zwar hat der Zeuge nicht befohlen, zum Friseur zu gehen, was unter Zugrundelegung höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 20. September 1978–2 WDB 26.76 – <NZWehrr 1978, 224>) zur Rechtswidrigkeit der Anweisung geführt hätte, jedoch könnte ein die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG verletzender Eingriff darin erblickt werden, dass dem Soldaten befohlen wurde, seinen Pferdeschwanz abzuschneiden. Immerhin ist der Kammer aus dem Verfahren S 1 – BLb 02/02 bekannt, dass durchaus die Möglichkeit besteht, sein Haar zu verkaufen. So sprach der betroffene Soldat des damaligen Verfahrens davon, dass er 40 cm seiner Haare für 2.000 DM an einen Perückenmacher verkauft hat. Wenn aber nun für einen männlichen Soldaten ein Verbot zum Tragen eines Pferdeschwanzes bestünde, ist er zwar nicht gehindert, das dann abgeschnittene Haar auch zu verkaufen, aber es könnte ein rechtswidriger Eingriff »in die Vermögensverhältnisse eines Untergebenen« (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. September 1978 a. a. O.) zumindest in Form einer Vermögensgefährdung vorliegen, weil er sein Haar nicht hat länger wachsen lassen dürfen, um es dann zu einem höheren Preis zu verkaufen.

Die Kammer hat nicht übersehen, dass der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) oder die unverhältnismäßige Verletzung des einschränkbaren Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) den Soldaten nicht von der Gehorsamspflicht befreit, sondern nur dann, wenn der Befehl als unverbindlich zu werten ist.

Die Unverbindlichkeitsgründe ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Satz 3 SG und § 22 Abs. 1 Satz 1 WStG. Schölz/Lingens (WStG, 1988, § 2 RdNr. 45 m. w. N. aus der Rechtsprechung) nehmen Unzumutbarkeit dann an, wenn es sich um einen Befehl handelt, der einen tiefen Eingriff in den Rechtsbereich des Untergebenen enthält, wobei die Bedeutung des mit dem Befehl verfolgten dienstlichen Ziels in keinem Verhältnis zu Art und Tiefe des Eingriffs steht, was – unter Bezug auf die Rechtsprechung – so zu verstehen ist, dass die Pflicht zum Gehorsam entfällt, wenn der Befehl »ohne einen sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Grund so tief in das Rechtsgebiet des Untergebenen, in seine Ehre, sein Ansehen, seine militärische Stellung, seine Gesundheit, sein Leben, sein wirtschaftliches Dasein usw. eingreift, dass dem Untergebenen bei Abwägung aller Gesichtspunkte nicht zugemutet werden kann, den Befehl zu befolgen«. Stauf sieht die Voraussetzungen weniger schwer und hält bereits die Befehle für unverbindlich, die unter offensichtlicher Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck in die Persönlichkeitssphäre des Untergebenen ein-

greifen (Stauf, Wehrrecht I, 2002, § 11 SG Rdnr. 13).

Nach Ansicht der erkennenden Kammer ist der Befehl an einen wehrpflichtigen Soldaten, seine 25 cm langen Haare abschneiden zu lassen, unzumutbar. Die Ausführung des Befehls greift so tief in die Rechte eines Grundwehrdienstleistenden ein, dass dies nicht in einem Verhältnis zum angestrebten – dienstlichen – Erfolg steht. Selbst wenn man – entgegen der hier vertretenen Auffassung – den Standpunkt vertreten wollte, dass »z. B. Pferdeschwänze« aus den im Erlass »Die Haar- und Barttracht der Soldaten« geregelten Gründen »nicht geduldet« werden dürften, erscheint ein solcher Standpunkt nur in Bezug auf einen offen zur Schau getragenen Pferdeschwanz zulässig, nicht aber auf die z. B. unter der Kopfbedeckung verborgenen Haare. Insofern ist es bezeichnend, dass dem Zeugen, dem der Soldat durch den stv. Zugführer zugeführt wurde, zunächst einmal unerkennbar blieb, dass der Soldat nicht dem Erlass entsprechende Haare trug. Es dürfte somit nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch möglich sein, mit mildereren Maßnahmen als der gänzlichen Beseitigung eines Pferdeschwanzes den mit der ministeriellen Weisung bezweckten Zielen Rechnung zu tragen. Die Anordnung zum Abschneiden eines Zopfes ist ein so schwerer Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die – wenn überhaupt – nur dann verbindlich sein dürfte, wenn sie sich an einen Zeit- oder Berufssoldaten richtet, also an einen Adressaten, der sich zu einem freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr verpflichtet hat. Gegenüber einem Wehrpflichtigen ist ein solcher Befehl in der Ausführung jedoch nicht zumutbar.

Gegen diese Unzumutbarkeit spricht nicht die Tatsache, dass der Soldat den Befehl schließlich ausgeführt hat. Vielmehr ist das Verhalten des Soldaten als ein Zeichen des Versuchs der Deeskalation zu verstehen. Zur Durchsetzung seiner Interessen hat der Soldat zunächst eine Verbringung in die von ihm so genannte »Ausnüchterungszelle« in Kauf genommen und sich die Haare erst dann schneiden lassen, als ihm – nach seiner Auffassung – verdeutlicht wurde, dass er bei einer Beharrung auf seinem Standpunkt »sieben bis 21 Tage im Arrest verbringen« müsse und dann vorbestraft sei.

#### § 55 SG

5

**Schon das einmalige Konsumieren von Haschisch durch einen Soldaten gefährdet die militärische Ordnung und das Ansehen der Bundeswehr ernstlich und rechtfertigt die fristlose Entlassung.\***

\* Nichtamtlicher Leitsatz